



Stand März 2019

Lebendtierfütterung in der Heimtierhaltung

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Hintergrund

Seit etwa zwanzig Jahren kommen zunehmend Tierarten auf den Heimtiermarkt, die von ihrem Verhalten und ihren Bedürfnissen her ganz klar als nicht-domestizierte Wildtiere einzustufen sind. Die Haltung solcher Tiere ist mit zahlreichen Tier- und Artenschutzproblemen verbunden, weswegen der Deutsche Tierschutzbund deren Haltung im Privathaushalt kritisch sieht.

Einige dieser Arten – insbesondere die meisten Schlangenarten, wie zum Beispiel Kornnatter, Königspython oder Abgottschlange – zeigen in der Natur aktives Jagdverhalten und ernähren sich überwiegend oder ausschließlich fleischlich, sie fressen andere Wirbeltiere (zum Beispiel Mäuse, Ratten, Kaninchen).

Dieses Jagd- und Ernährungsbedürfnis haben die Tiere uneingeschränkt auch in menschlicher Obhut. Wer solche Arten hält, muss dies im Sinne einer tierschutzkonformen und möglichst naturnahen Haltung berücksichtigen. Er/sie darf allerdings auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beutetiere nicht vernachlässigen. Gemäß Paragraph 4 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹ gehört dazu auch die Vermeidung von Schmerzen während der Tötung.

Würgeschlangen sind dafür bekannt, dass der Würgeprozess sich über einen sehr langen Zeitraum erstrecken kann. Für das Beutetier ist dies mit langanhaltenden Schmerzen und Leiden verbunden.

Unter natürlichen Bedingungen ist es unvermeidlich, dass ein Beutetier Angst und Schmerzen erleiden kann, während es von einem Raubtier gejagt und getötet wird.

Juristisch wird die Tötung eines Tieres zur Ernährung eines anderen Tieres als „vernünftiger“ Tötungsgrund angesehen. Die damit einhergehenden Schmerzen und Leiden des Beutetieres werden als biologisch begründet eingestuft und in diesem Fall ausnahmsweise toleriert. Aufgrund dieser juristischen Legitimation praktizieren zahlreiche Schlangenhalter regelmäßig die „Lebendtierfütterung“. Sie rechtfertigen sie damit, dass die Schlangen artgemäß gehalten würden und ihr artspezifisches Jagdverhalten ausleben könnten.

¹ www.gesetze-im-internet.de/tierschg

Position des Deutschen Tierschutzbundes

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt die Verfütterung von lebenden Tieren in der Heimtierhaltung grundsätzlich ab und fordert Reptilienhalter auf, ihre Tiere an Totfütterung zu gewöhnen. Eine Lebendfütterung kann nur in wenigen Fällen biologisch begründet werden und in diesen Ausnahmefällen sind sowohl für das Beutetier als auch für den Beutegreifer sämtliche Tierschutzaspekte zu berücksichtigen.

Biologisch notwendig ist eine Lebendtierfütterung nur dann, wenn ein Beutegreifer in menschlicher Obhut ausschließlich lebende Beutetiere akzeptiert und über Totfutter allein nicht bedarfsgerecht ernährt werden könnte. In solchen Fällen sollte die Lebendtierfütterung möglichst nur als Übergangslösung praktiziert werden und gleichzeitig mit einer Umgewöhnung einhergehen, mit dem Ziel, den Beutegreifer auf bereits tote Futtertiere umzustellen. In der Regel gelingt eine Umgewöhnung, wenn sie fachgerecht durchgeführt wird, problemlos.

Bei einer Lebendtierfütterung ist neben dem Stress für das Beutetier auch die potentielle Gefährdung des Beutegreifers zu beachten, falls Nagetiere nicht sofort getötet und gefressen werden. In solchen Fällen ist regelmäßig zu beobachten, dass Nagetiere Schlangen schwer verletzen oder sogar töten können.

Tote Futtertiere sind so zu verfüttern, dass alle Sinne des Beutegreifers – und damit auch dessen Jagdtrieb – möglichst naturnah angesprochen werden. Es gilt, eine weitgehend natürliche Beschäftigung zu gewährleisten, damit keine Verhaltensdefizite entstehen.

Rechtslage

Fast jede*r zweite Schlangenhalter*in verfüttert lebende Futtertiere². Aus einem Urteilsspruch des Verwaltungsgerichts München aus dem Jahr 2016 (AZ M 23 K 16.928) ergibt sich jedoch ein ganz klares Gebot der Totfütterung, um den Anforderungen des Tierschutzgesetzes weitestgehend Rechnung zu tragen:

„Die Anordnung, Schlangen auf Totfutter umzustellen und nur in Ausnahmefällen lebende Mäuse zu verfüttern, ist tierschutzrechtlich geboten, weil Wirbeltiere nur unter Betäubung getötet werden dürfen (§ 4 Abs. 1 TierSchG) und die Verfütterung lebender Wirbeltiere deshalb ausnahmsweise nur gerechtfertigt ist, wenn die Fütterung mit toten Beutetieren biologisch unmöglich ist. [...]“³

² 48 Prozent der befragten Schlangenhalter füttern nur lebende Tiere an ihre Schlangen, 31 Prozent sowohl lebende als auch tote und 21 % nur tote Futtertiere (Barop, S. (2011): Tierschutzaspekte bei der Schlangenhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Lebendfütterung. Diss. Vet.med. München
³ www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-52074

Das Urteil wurde folgendermaßen begründet:

„Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG dürfen Wirbeltiere nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Auch für Futtertiere gilt mit Ausnahme von Notsituationen das Gebot der vorherigen Betäubung (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, § 4 Rn. 9b). Dementsprechend erfüllt die Verfütterung lebender Wirbeltiere an andere Tiere häufig auch die Tatbestände der Straf- bzw. Ordnungswidrigkeit nach § 17 Nr. 2b bzw. § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG, denn die Beutetiere sind in den Behältnissen, in die sie eingesetzt werden, dem Zugriff hilflos ausgesetzt und erleben den Fütterungsakt bei vollem Bewusstsein und in völliger Ausweglosigkeit, während sie in der freien Natur zumindest die Chance haben, sich dem Fang durch Flucht oder Verbergen zu entziehen. Eine Rechtfertigung kann nur angenommen werden, wenn eine Fütterung mit frischtoten Beutetieren biologisch unmöglich ist (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, 17 Rn. 80 m. w. N.). Daraus folgt, dass grundsätzlich zunächst der Versuch unternommen werden muss, Haustiere an Totfutter zu gewöhnen.“

Schlangen können in der Regel erfolgreich auf Totfutter umgestellt werden. Davon geht auch die Kommentarliteratur aus – unter Verweis auf weitere Stellungnahmen und Gutachten (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage, § 17 Rn. 80). Voraussetzung für eine erfolgreiche Umgewöhnung ist vor allem das richtige Vorgehen des*der Tierhalters*Tierhalterin. Das eingefrorene Futtertier wird mit warmem Wasser auf Körpertemperatur aufgewärmt, um die visuelle und geruchliche Wahrnehmung durch die Schlange zu verbessern. Mit einer Futterpinzette wird das tote Futtertier bewegt, um den Jagdtrieb der Schlange auszulösen. Die Fütterung sollte erst zu einem Zeitpunkt beginnen, wenn die Schlange eigenes Beuteerwerbsverhalten zeigt und es sollte keine andere Futtertierart angeboten werden als bei der bisherigen Fütterung. Die Umgewöhnungsphase kann bis zu einem halben Jahr in Anspruch nehmen.

Spezielle Probleme bei der Lebendtierfütterung

Neben dem Kernproblem der nicht-schmerzfremen beziehungsweise nicht-stressfremen Tötung des Beutetiers ergeben sich bei der Lebendtierfütterung weitere Probleme und Herausforderungen, die die Notwendigkeit der Totfütterung unterstreichen:

- Für Schlangen bis zu einer gewissen Größe kann es sinnvoll oder notwendig sein, sie mit neugeborenen oder subadulten Beutetieren zu füttern. Solch junge Tiere, die noch nicht von der Muttermilch abgesetzt wurden und sich nicht selbstständig ernähren können, dürfen gemäß der Tierschutz-Transportverordnung⁴ nicht ohne

⁴ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV), www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009/TierSchTrV.pdf

ihre Mutter transportiert werden. Das wirft für Schlangenhalter die Frage auf, wo und wie sie das Muttertier sowie eventuell weitere Jungtiere tierschutzkonform unterbringen und versorgen können.

- Bei der Lebendtierfütterung ist zwangsläufig von Beginn an eine tierschutzkonforme Vor-Ort-Haltung für Futtertiere mit einzuplanen – aus zwei Gründen:
 - a) Futtertiere werden während eines Transportes in der Regel nüchtern gehalten. Werden diese Tiere unmittelbar nach dem Transport verfüttert, so fehlen dem Beutegreifer essentielle Nährstoffe, die der gefüllte Magen-Darm-Trakt eines Beutetieres normalerweise enthält. Bevor sie als gesunde und vollwertige Beutetiere in Frage kommen, sollten Futtertiere daher am Zielort immer erst einige Tage lang gehalten und angefüttert werden.
 - b) Beutegreifer nehmen das jeweilige Futtertier nicht immer sofort an – zum Beispiel aufgrund von Appetitlosigkeit oder Erkrankung. Das verweigerte Futtertier muss in diesem Fall weiter artgemäß gehalten und versorgt werden. Aus Infektionsschutzgründen sollte es nach einem fehlgeschlagenen Versuch des Verfütterns auch gar nicht mehr verfüttert werden.
- Jede*r Befürworter*in der Lebendtierfütterung kommt – aus diversen Gründen – früher oder später einmal in die Lage, dass er*sie ein Futtertier töten muss. Eine Studie aus dem Jahr 2011 hat sogar gezeigt, dass viele Schlangenhalter regelmäßig Futtertiere töten. Meist geschieht dies auf tierschutzwidrige Weise, denn die überwiegende Mehrheit der Tierhalter*innen verfügt nicht über die benötigte Sachkunde zum schmerzfreien Töten von Tieren.⁵

Fazit

Um den vorgenannten Problemen vorzubeugen und Konflikte mit dem Tierschutzgesetz von vornherein auszuschließen, ist es zwingend erforderlich, die Lebendfütterung zu vermeiden. Jungschlangen sollten sofort an Totfutter gewöhnt und damit darauf geprägt werden, sodass adulte Schlangen generell mit Totfutter ernährt werden können.

Hinweis für Schlang Liebhaber

Bereits getötete, eingefrorene Futtertiere sind in jeder gut sortierten Zoohandlung erhältlich. Achten Sie auf die Herkunft der Tiere. Wie wurden sie gehalten? Wie wurden sie getötet? Grobe Tierschutzprobleme lassen sich bei Frostware ausschließen, wenn der Hersteller die Tiere in Deutschland gehalten und getötet hat, denn dann muss er das deutsche Tierschutzgesetz einhalten. Sprechen Sie ihren Händler darauf an und fragen Sie genau nach, woher seine Ware kommt.

⁵ Barop, S. (2011): Tierschutzaspekte bei der Schlangenhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Lebendfütterung. Diss. Vet.med. München